

Mitgliedstädte

Dezernent

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 200.00 - R 25911/2015 • Br

14.07.2015

Schulunterricht für Flüchtlinge Bildungsbiografische Ersterfassung in den Landeserstaufnahmestellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die richtige Schulwahl für Kinder und Jugendliche, die als Flüchtlinge nach Baden-Württemberg kommen, birgt – oft alleine schon aufgrund der Sprachbarrieren – besondere Herausforderungen.

Umso mehr ist zu begrüßen, dass das Kultusministerium für eine Erleichterung des schulischen Einstiegs von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien in allen be- und entstehenden Landeserstaufnahmestellen (LEA) sorgt. Lehrkräfte bzw. Pädagogen nehmen dort hierzu bildungsbiografische Ersterfassungen bei den Flüchtlingen vor.

Wie uns das Ministerium heute mitteilte, sind je LEA 0,5 Lehrerdeputate (Ausnahme Karlsruhe: 2 x 0,5 Lehrerdeputate) für diesen Zweck vorgesehen und bereitgestellt. In den LEA Karlsruhe und Meßstetten wurde mit der Erfassungstätigkeit bereits begonnen, in der LEA Ellwangen (Jagst) wird damit in Kürze gestartet.

Die aus Datenschutzgründen freiwillige Erstellung der Bildungsbiografien sieht die Erfassung von Grundinformationen vor, beispielsweise ob das jeweilige Kind bzw. der jeweilige Jugendliche lesen und schreiben kann, im Herkunftsland eine Schule besucht hat und falls ja welche sowie welche Sprachen es bzw. er spricht. Ebenso wird die Dauer der Flucht (Zeitraum ohne Beschulung) nach Möglichkeit festgehalten.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit in den LEA sind:

- erste Vorbereitung auf einen rhythmisierten Schulalltag;
- erste Information der Eltern über das Schulsystem in Baden-Württemberg.

Die Übermittlung dieser Daten an die Kommunen, Staatlichen Schulämter und Schulen wird regional vor Ort geklärt, da die Betreuung der Flüchtlinge in den vorläufigen Unterkünften unterschiedlich geregelt ist.

Schulpflicht besteht nach § 72 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.

Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule, der Berufsschule und der Sonderschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Schulpflichtig ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil. Die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.

Das Recht auf Schulbesuch beginnt mit dem Zuzug, kann faktisch aber evtl. nicht sofort wahrgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger